

15./1. 1916

* (Reiseauslagen evaluierter Familien.)

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit: Auf eine Anfrage wird bekanntgegeben: Die den Familien anlässlich ihrer Rückkehr in die Friedensgarnison (das ständige Domizil des Familienhauptes nach den Erlassen Ab. 11, Nr. 36549 und 36550) von 1915 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 50) zukommende Vergütung der Reiseauslagen gebührt für die Reise von jenem Domizil aus, das nach der Evaluierung zuerst gewählt wurde, bis zu dem daher die Reiseauslagen anlässlich der Evaluierung gebühlich erfolgt worden sind. Familien, die von einer zweimaligen Evakuierung betroffen worden sind, haben im gleichen Sinne Anspruch auf die Reiseauslagen aus jenem Domizil, das sie nach der zweiten Evakuierung zuerst gewählt haben. Ein etwa später vorgenommener Domizilwechsel ist auf die Gebühr der Reiseauslagen für die Rücküberführung in allen Fällen ohne Einfluss. Die Marschrouten dürfen nur für jene Strecken ausgestellt werden, für die Reiseauslagen gebühlich erfolgt werden.